

Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Coswig (Anhalt)

Die Stadt Coswig (Anhalt) erkennt mit der folgenden Richtlinie die hohe gesellschaftliche, soziale und gesundheitspolitische Bedeutung des Sports, insbesondere des organisierten Sports, als einen bedeutenden Bestandteil des Lebens in Coswig (Anhalt) an.

Die Stadt Coswig (Anhalt) gewährt Zuschüsse zur Förderung des Sports im Rahmen dieser Förderrichtlinie. Zuschüsse sind Zuwendungen und somit freiwillige Leistungen der Stadt im Rahmen der Daseinsvorsorge für ihre Einwohner. Die Stadt Coswig (Anhalt) stellt im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes Mittel für die Sportförderung bereit. Die Vergabe dieser Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien nach Empfehlung des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses durch den Haupt- und Finanzausschuss.

§ 1 Förderarten

Mit dieser Richtlinie werden Zuschüsse zu Investitionen von Sportvereinen (vgl. § 3) und allg. Zuschüsse an Sportvereine geregelt (vgl. § 6). Daneben findet eine Förderung durch die Zurverfügungstellung städtischer Anlagen statt (vgl. § 5).

§ 2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Gefördert werden gemeinnützige Sportvereine,
 - deren Satzung den Vereinssitz in der Stadt Coswig (Anhalt) und
 - als Vereinszweck die Pflege des Sports bestimmen,
 - die im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen sind und
 - deren aktueller Anerkennungsbescheid des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit der Kämmerei der Stadt vorliegt und
 - die einer Mitgliedsorganisation des Deutschen Olympischen Sportbundes (z.B. LSB Sachsen-Anhalt e.V.) angehören.
- (2) Vereine mit aktiver Jugendarbeit obliegt eine besondere Förderung. Eine ordnungsgemäße Kopie des Bestanderhebungsbogens bzw. der Onlinemeldung an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB) ist bis zum 31.01. eines jeden Jahres unaufgefordert beim Amt für Bildung, Kultur und Soziales der Stadt Coswig (Anhalt) einzureichen.
- (3) Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Verein nach den Richtlinien des LSB oder einer anderen Gliederung des Deutschen Olympischen Sportbundes Mitgliedsbeiträge erhebt. Mindestens jedoch für Erwachsene 8,00 EURO/Monat und Jugendliche und Schüler 4,00 EURO monatlich.

Darüber hinaus wird erwartet, dass Fördermöglichkeiten anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind bzw. diese abgelehnt wurden oder denen nicht vollumfänglich entsprochen wurde.

- (4) Angemessene Eigenleistungen der Vereine werden vorausgesetzt, ebenso eine aktive Teilnahme und Unterstützung am städtischen Gemeinleben und an städtischen Veranstaltungen.

- (5) Die Vereine haben mit den bestehenden *Nutzungs- bzw. Überlassungsverträgen* dieser Sportförderrichtlinie beizutreten.

§ 3

Förderungen von Investitionen von Sportvereinen

- (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert Investitionsmaßnahmen der Sportvereine. Der Gesamtbetrag der Fördermittel wird auf 6.000 EURO pro Haushaltsjahr begrenzt. Gefördert werden noch nicht abgeschlossene Maßnahmen in Form von Einzel- oder auch Fortsetzungsmaßnahmen.
- (2) Der Sportverein hat zum Zweck der Förderung bis zum 30.09. des Vorjahres (*redaktionell: 15.11. Antragsende für Fördermittel, auf die Vereine zurückgreifen können*) für das folgende Haushaltsjahr nachfolgende Unterlagen bei der Stadt Coswig (Anhalt) einzureichen:
- Schriftlicher Antrag mit konkreter Benennung und ausreichender Beschreibung der Maßnahme
 - Kostenkalkulation mit Darstellung der Kosten der Investitionsmaßnahme, der Eigenmittel, anderer Fördermittel sowie sonstiger Drittmittel, die der Finanzierung der Maßnahme dienen;
 - Vorlage von drei Angeboten ab einem Auftragsvolumen von 1.500 EURO als Nachweis zur Einbeziehung des wirtschaftlichsten Angebotes;
 - Benennung eines Ansprechpartners des Vereins, der für die Antragstellung und für die Abrechnung verantwortlich ist.
- (3) Gefördert wird von der Stadt Coswig (Anhalt) ein Anteil von maximal 10% der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Investitionskosten.
- (4) Bei Vorliegen mehrere Anträge, deren mögliche Förderung den Betrag nach Absatz 1 übersteigt, entscheidet der zuständige Haupt- und Finanzausschuss über die Priorität.
- (5) Die Verwendung der Mittel hat entsprechen dem beantragten und genehmigten Zweck zu erfolgen. Die Mittelverwendung ist innerhalb eines Zeitraumes von maximal sechs Monaten nach Ausreichung ohne eine nochmalige Aufforderung nachzuweisen. Hierzu ist eine Abrechnungsübersicht bei der Stadt Coswig (Anhalt) einzureichen. Die Stadt behält sich vor, stichprobenweise die Originalbelege einzusehen. Nicht fristgerechte oder zweckentsprechende eingesetzte Mittel werden zurückgefordert.
- (6) Eigenleistungen des Vereins können Bestandteil der Mittelabrechnung sein. Diese sind entsprechend aufzulisten und mit der Unterschrift des Geleisteten zu dokumentieren. Als Stundensatz werden 6 EURO/Stunde angesetzt.
(*in Anlehnung an die Richtlinie Jugend LK WB*)
- (7) Die Zweckbindungsfrist richtet sich nach der im internen Anlageartenplan der Stadt Coswig (Anhalt) festgelegten Gesamtnutzungsdauer. Sollte aus durch den Verein nicht anwendbaren Gründen eine Verkürzung der Zweckbindungsfrist erfolgen müssen, hat der Verein die Pflicht, die Stadt Coswig (Anhalt) mindestens drei Monate vor Eintreten dieses Sachverhaltes zu informieren. Die Stadt Coswig (Anhalt) behält sich in diesem Fall, nach Entscheidung durch den zuständigen Fachausschuss, die ganz- oder teilweise Rückforderung des Investitionszuschusses vor.

- (8) Im Übrigen wird grundsätzlich für die Förderung von Investitionen festgestellt, dass
- a) kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind;
 - b) Zuschüsse nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt werden können;
 - c) im städtischen Haushalt veranschlagte Mittel keinen Rechtsanspruch auf Auszahlung begründen.

§ 4

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Ausreichung der Sportfördermittel an die laut dieser Richtlinie anspruchsberechtigten Vereine erfolgt als Pauschale. Grundlage für die Ermittlung dieser Pauschale sind die ausgewiesenen Mitglieder in den Bestanderhebungsbögen bzw. der Onlinemeldung an den LSB Sachsen-Anhalt e.V. zum Stichtag 15.01. des jeweiligen Jahres.
- (2) Es wird zwischen Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen unterschieden. Als Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie gelten Vereinsmitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.
- (3) Die für einen Verein ermittelte Pauschale wird für das Kalenderjahr festgeschrieben. Auf § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie wird verwiesen.

§ 5

Zweckgebundene Sportförderung

- Gewährung von Zuschüssen für die allgemeine Vereinsarbeit -

- (1) Die Förderung basiert entsprechend § 2 Abs. 2 und 3 auf dem nachgewiesenen Mitgliederanteil.
- (2) Die Zuschüsse sind nach folgendem Modus gestaffelt und bedürfen eines Antrags:

Betrag je Mitglied bis 18 Jahre	10 €/Jahr
Betrag je Mitglied über 18 Jahre	5 €/Jahr
- (3) Vereine, die durch den LSB oder den jeweiligen Landesfachverband als Leistungsstützpunkte ausgewiesen sind, erhalten zur Unterstützung ihrer Aufwendungen auf Antrag einen zusätzlichen Zuschuss von 300 EURO/Jahr.

§ 6

Sportförderung durch Zurverfügungstellung städtischer Sportanlagen; anteilige Übernahme der Betriebskosten

- (1) Einzige durch die Stadt Coswig (Anhalt) geförderte Sportanlagen sind
 - die Sportanlage Lerchenfeld in Coswig (Anhalt),
 - die Stadtsporthalle in Coswig (Anhalt),
 - die Sportanlage in Klieken,
 - die Sportanlage in Jeber Bergfrieden,
 - die Mehrzweckhalle in Cobbelsdorf,
 - die Sportanlage Serno

und im Rahmen der Möglichkeiten

- die Turnhallen der Grundschulen in Coswig (Anhalt), Klieken und Jeber-Bergfrieden.

Besonders in Sportvereinen organisierte Kinder und Jugendliche sollen davon profitieren.

- (2) Die Stadt Coswig (Anhalt) stellt die weiteren städtischen Sportanlagen, welche sich im Eigentum der Stadt Coswig Anhalt befinden, den Sportvereinen auf der Basis von Überlassungsverträgen, Nutzungsverträgen oder Pachtverträgen zur Verfügung. Der käufliche Erwerb von Sportstätten durch städtische Sportvereine ist möglich. Sollte sich kein Nutzer für eine Sportstätte finden, kann die Sportstätte geschlossen werden. *(derzeit u. a., Sportplätze Thießen, Buko, Cobbelsdorf, Zieko, Wörpen)*
- (3) Die Vereine tragen die Betriebskosten der von ihnen genutzten Sportanlagen bis zu 20 % anteilig selbst mit, unabhängig davon, ob es sich um geförderte Sportanlagen der Stadt i. S. d. Abs. 1 handelt. Dabei gelten folgende Übergangsregelungen.

Anteil 2023:	5%
Anteil 2024:	10 %
Anteil 2025	15 %
Anteil 2026	20 %

Bei Nutzung durch mehrere Vereine/Nutzer werden die Betriebskosten anteilig nach den Belegungsanteilen der Sportanlagen getragen.

Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt nach dem abgelaufenen Jahr.

Die Stadt stellt den Vereinen bis zum 30.06. des Folgejahres entsprechende Forderungen für anteilige Betriebskosten zu. Über ggf. jährlich neu zu stellende Anträge auf Billigkeit entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Daneben wird es den Vereinen ermöglicht, 10 % der Kosten der eigens finanzierten Investitionen, die von der Stadt Coswig (Anhalt) als wertsteigernde Maßnahme der städtischen Einrichtung genehmigten und anerkannt wurden, den Betriebskosten gegenzurechnen.

- (4) Andere Nutzer städtischer Sportanlagen haben einen Unternutzungsvertrag mit der Stadt abzuschließen. Den Vereinen ist dies soweit untersagt.
- (5) Bei allen Vergabeentscheidungen von städtischen Sportanlagen hat der Bedarf der Schulen/KITAS von Montag bis Freitag in der Regel täglich bis 17:00 Uhr den Vorrang.

§ 7 Sanktionen

In Falle der nicht vertragsgemäßen Nutzung der Sportanlagen, des nachweisbaren unwirtschaftlichen Mitteleinsatzes im Hinblick auf die entstehenden Betriebskosten, ist die Stadt Coswig (Anhalt) in Verbindung mit dem Fachausschuss berechtigt, den Zuschuss für den Verein zu kürzen oder zu streichen.

§ 8

Inkrafttreten dieser Sportförderrichtlinie

Diese Sportförderrichtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Coswig (Anhalt) www.coswigoonline.de in Kraft,

frühestens jedoch am 1. Januar 2023.

Coswig (Anhalt),

Axel Clauß
Bürgermeister